

---

Auszug aus der Verordnung über den Schutz vor dem Passivrauchen  
(sGS 311.12);  
geänderte Bestimmungen gestützt auf Art. 52quinquies des  
Gesundheitsgesetzes (sGS 311.1)

*Bauliche Anforderungen*

Art. 3. <sup>1</sup> Wer ein Rauchzimmer betreibt:

- a) sorgt dafür, dass der Rauch nicht in andere Räume gelangt;
- b) stellt sicher, dass das Rauchzimmer:
  - 1. durch feste Bestandteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist;
  - 2. nicht als Durchgang zu anderen Räumen benutzt werden kann;
  - 3. über eine selbsttätig schliessende Türe verfügt. Die Türe darf ausschliesslich zum Betreten oder Verlassen des Rauchzimmers kurzzeitig geöffnet werden;
  - 4. deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solches gekennzeichnet ist.  
**Die Kennzeichnung enthält den Hinweis, dass der Zutritt für Personen unter 16 Jahren verboten ist.<sup>1</sup>**
  - 5. ~~keinem anderen Zweck dient.~~

<sup>2</sup> Die Fläche des Rauchzimmers eines gastgewerblichen Betriebs darf höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen. Massgebend ist der dem Baugesuch zugrundeliegende Grundrissplan.

<sup>3</sup> Bau- und Feuerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

*Betriebliche Anforderungen a) im Allgemeinen*

Art. 5. Wer ein Rauchzimmer betreibt, stellt sicher, dass:

- a) ~~die Gäste nicht bedient werden;~~
- b) keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht oder zu höheren Preisen erhältlich sind;
- c) die Öffnungszeiten nicht länger sind als im übrigen Betrieb;
- d) **sich keine Ausschankeinrichtung wie Buffet oder Bartheke im Rauchzimmer befindet;<sup>2</sup>**
- e) **sich keine Person unter 16 Jahren im Rauchzimmer aufhält.<sup>3</sup>**

---

<sup>1</sup> Art. 52quinquies Abs. 2 GesG, sGS 311.1.

<sup>2</sup> Art. 52quinquies Abs. 1 GesG, sGS 311.1.

<sup>3</sup> Art. 52quinquies Abs. 2 GesG, sGS 311.1.

b) ~~Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten~~ **Arbeitsleistung in Rauchzimmern**

**Art. 6. <sup>1</sup> Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen Arbeiten in einem Rauchzimmer nur verrichten, wenn sie schriftlich zugestimmt haben.<sup>4</sup>**

<sup>2</sup> Die Sonderschutzvorschriften für schwangere Frauen und stillende Mütter sowie für Jugendliche unter 18 Jahren nach dem Arbeitsgesetz vom 13. März 1964 und dessen Ausführungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

**II.**

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2014 angewendet.

---

<sup>4</sup> Art. 6 Abs. 1 PPSV PaRV, SR 818.311.